

Geldwäscheprävention und Aufsichtspraxis der Rechtsanwaltskammern

22.09.2023

Herbsttagung der DNJV in Rostock

RA Christian Bluhm

(Referent bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg)

Geldwäscheprävention und Aufsichtspraxis von Rechtsanwaltskammern

**Warum ist das Thema Geldwäsche so
bedeutsam für Rechtsanwälte?**

Warum ist das Thema Geldwäsche so bedeutsam für Rechtsanwälte?

- **FATF-Deutschlandprüfung 2020/2021**
- **Prüfung durch die Europäische Kommission 2022**
- **OECD-Bericht 2021**
- **Geldwäscheskandale (z.B. Wirecard-Skandal, Pandora Papers)**



Schluss mit Steuerbetrug:

Strategien zur Bekämpfung professioneller
Enabler von Steuer- und Wirtschaftskriminalität

<https://www.oecd.org/tax/crime/schluss-mit-steuerbetrug-strategien-zur-bekampfung-professioneller-enabler-von-steuer-und-wirtschaftskriminalitaet.pdf>

Warum ist das Thema Geldwäsche für Rechtsanwälte bedeutsam?

OECD-Bericht aus 2021: Rechtsanwälte als „Professional Enablers?“

„Ending the Shell Game: Cracking down on the Professionals who enable Tax and White Collar Crimes“

(Schluss mit Steuerbetrug: Strategien zur Bekämpfung professioneller Enabler von Steuer- und Wirtschaftskriminalität)

OECD (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; internationale Organisation mit 38 Mitgliedstaaten mit Sitz in Paris; Forum, in dem Regierungen ihre Erfahrungen austauschen und Lösungen für gemeinsame Probleme erarbeiten)

Quelle:

<https://www.oecd.org/tax/crime/schluss-mit-steuerbetrug-strategien-zur-bekampfung-professioneller-enabler-von-steuer-und-wirtschaftskriminalitat.pdf>

Warum ist das Thema Geldwäsche für Rechtsanwälte bedeutsam?

OECD-Bericht aus 2021: Rechtsanwälte als „Professional Enablers?“

„Die meisten Angehörigen dieser Berufe halten sich an die Gesetze und tragen wesentlich dazu bei, dass Unternehmen und Privatpersonen die Rechtsvorschriften verstehen und einhalten und das Finanzsystem reibungslos funktioniert.“

Diese rechtstreuen Berufsvertreter sind von der **kleinen Gruppe jener abzugrenzen, die ihre Fähigkeiten und Rechtskenntnisse zur aktiven Vermarktung und Begünstigung der Begehung von Straftaten durch ihre Mandanten einsetzen.**“

Quelle: <https://www.oecd.org/tax/crime/schluss-mit-steuerbetrug-strategien-zur-bekampfung-professioneller-enabler-von-steuer-und-wirtschaftskriminalitat.pdf>

Warum ist das Thema Geldwäsche für Rechtsanwälte bedeutsam?

OECD-Bericht aus 2021: Rechtsanwälte als „Professional Enablers?“

„Wirtschaftskriminalität wie Steuerhinterziehung, Bestechung und Korruption werden häufig durch komplexe rechtliche Strukturen und Finanztransaktionen verschleiert, die von Rechtsanwälten, Notaren, Buchhaltern, Finanzinstituten und anderen professionellen Ermöglicern (professional enablers) erleichtert werden.“

Warum ist das Thema Geldwäsche für Rechtsanwälte bedeutsam?

OECD-Bericht aus 2021: Rechtsanwälte als „Professional Enablers?“

„Die professionellen Enabler helfen Steuerpflichtigen dabei, den Staat zu betrügen und Steuern zu hinterziehen, indem sie undurchsichtige Strukturen und Gestaltungen anbieten, um die wahre Identität der Hintermänner zu verschleiern.

Dieses Vorgehen hat international und national politische Bedeutung erlangt.

Die einschlägigen Skandale offenbaren auch das weiterreichende gesellschaftliche Problem der Steuerhinterziehung: Sie schadet dem öffentlichen Vertrauen sowie der Staatskasse und führt zu einem zunehmenden Gefühl der Instabilität aufgrund von Ungleichheit.“



INTERNATIONAL CONSORTIUM
OF INVESTIGATIVE JOURNALISTS

Quelle:

<https://www.icij.org/investigations/pandora-papers/>

An ICIJ Investigation



PANDORA PAPERS

The largest investigation in journalism history
exposes a shadow financial system that benefits
the world's most rich and powerful. [Read more.](#)

Warum ist das Thema Geldwäsche für Rechtsanwälte bedeutsam? Pandora Papers (02.10.2021)

Ca. 90 Schweizer Beratungsunternehmen, Anwaltskanzleien und Notariate sollen in einen Korruptions- und Geldwäscheskandal verwickelt gewesen sein, der durch die Pandora Papers aufgedeckt wurde.

Von 2005 bis 2016 haben laut ICIJ mindestens 26 Schweizer Unternehmen Dienstleistungen für Kunden erbracht, deren Offshore-Firmen später von Behörden wegen Geldwäsche und Korruption untersucht wurden.

Mindestens 26 davon funktionierten als Vermittler, indem sie Kunden mit Offshore-Dienstleistungsunternehmen zusammenbrachten.

Quelle:
<https://www.icij.org/investigations/pandora-papers/>

Warum ist das Thema Geldwäsche für Rechtsanwälte bedeutsam? Pandora Papers (02.10.2021)

Internationales Konsortium für Investigative Journalistinnen und Journalisten (ICIJ), dem die Dokumente zugespielt wurden (12 Mio. Dokumente aus 14 Quellen wurden über mehrere Monate von mehr als 600 Journalisten in 117 Ländern durchgearbeitet).

größtes Leak über „Steueroasen“, dessen Existenz vom Internationalen Netzwerk investigativer Journalisten (ICIJ) am 02.10.2021 bekanntgegeben wurde.

Weltweit arbeiteten Journalisten an der Auswertung der Daten und deckten die Besitzer und Verbindungen von ca. **29.000 Steuervermeidungs- und Steuerhinterziehungskonten bei 14 Offshore-Dienstleistern** auf.

Die „Offshore-Provider“ waren Unternehmen, die für ihre Kunden Briefkastenfirmen (Offshore-Firmen), Trusts (Stiftungen) und andere Unternehmensformen aufgebaut haben. Eine der großen Firmen, von der Unterlagen vorliegen, war eine panamaische Anwaltskanzlei. Diese hatte mindestens 14.000 Briefkastenfirmen und Trusts in Steueroasen gegründet.

Quelle:
<https://www.icij.org/investigations/pandora-papers/>

I. Grundlagen zum Geldwäschegesetz (GwG)

FATF-Mutual Evaluation Report 2021/2022

Ergebnis der FATF-Deutschlandprüfung 2021/2022



FATF

FINANCIAL ACTION
TASK FORCE (FATF)

NEXT IRS
AN INITIATIVE OF BRAC ERSE GROUP

FATF



Anti-money laundering
and counter-terrorist
financing measures

Germany

Mutual Evaluation Report

August 2022



I. Grundlagen zum Geldwäschegesetz (GwG)

Wo liegen die Risiken für Geldwäsche in Deutschland?

Ergebnisse FATF-Bericht 2020/2021:

- Deutschland für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung grds. anfällig
- wegen seiner großen Wirtschafts- und Finanzzentren sowie seiner strategischen Lage in Europa und seiner starken internationalen Verbindungen
- In Deutschland werden mit Straftaten erhebliche Erlöse erzielt,
- Der Schaden aus Steuerhinterziehung und Steuervermeidung wird auf 160 Mrd. EUR (EU-weit sogar 825 Mrd. Euro) jährlich geschätzt
- Dabei werden auch von Terroristen in Deutschland bzw. nach Nutzung Deutschlands als Ausgangsbasis in anderen Staaten Terroranschläge verübt

I. Grundlagen zum Geldwäschegesetz (GwG) Wo liegen die Risiken für Geldwäsche in Deutschland?

Ergebnisse FATF-Bericht 2020/2021:

- Zudem wird in Deutschland von einem großen informellen Sektor ausgegangen (Schätzungen: > 400 Mrd. EUR bzw. > 560 Mrd. EUR), wobei Berichten zufolge **Bargeld stark genutzt wird**. Die gesetzliche Währung in Deutschland ist der Euro (€), der europaweit verbreitet ist, was ihn für organisierte Kriminalität und die Steuerhinterziehung attraktiv macht.
- Zu den wichtigsten Faktoren, durch die das Risikoprofil Deutschlands bei der Geldwäsche ggf. entschärft wird, gehören seine **starke Rechtstradition, seine Rechtsstaatlichkeit, seine politischen Rahmenbedingungen sowie die Tatsache, über eine alleinige Finanzaufsichtsbehörde zu verfügen**.

FATF-Mutual Evaluation Report 2021/2022

Kritikpunkte der FATF:

- Deutschland ist spät dran mit der Geldwäschebekämpfung (letzte Prüfung 2010, erst 2017 trat GWG in Kraft, erst seit 2019/2020 in Teilen risikobasierte Aufsicht (betrifft alle))
- Nichtfinanzsektor sehr stark zergliedert, es gibt zu viele zuständige Aufsichtsbehörden (300+); hier gibt es zu viel Wissensverlust, Unkenntnis über GW-Risiken und noch zu viele Mängel in der Umsetzung der risikobasierten Aufsicht (betrifft alle)
- Die Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor stellen noch zu wenig Ressourcen für die Geldwäschebekämpfung zur Verfügung (schwerwiegender Mangel, zu wenig Personal), betrifft uns teilweise
- Es wird in einigen Sektoren immer noch zu schematisch und nicht risikobasiert geprüft (betrifft uns auch)
- Das Risikoverständnis ist noch sehr limitiert und teilweise in einigen Bereichen noch nicht vorhanden, was damit erklärt wird, dass die Aufsichtsbehörden noch nicht so lange die Aufsicht innehaben und ein Risikoverständnis sich erst aufbauen muss (betrifft auch RAe)

FATF-Mutual Evaluation Report 2021/2022

Kritikpunkte FATF:

- Rechtsanwälte müssen im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen die Verpflichteteneigenschaft erst feststellen
- Es gibt ein gutes Risikoverständnis im Immobiliensektor, in anderen Bereichen aber noch nicht so ausgeprägt.
- Einige Aufsichtsbehörden haben gute Ansätze in der Aufsicht, insgesamt ist es im Nichtfinanzsektor aber noch zu wenig.
- Die Verdachtsmeldezahlen von Rechtsanwälten sind zu niedrig
- Die Rechtsanwaltskammern verhängen seit 2020 zu wenig Bußgelder und andere Sanktionen wegen GwG-Verstößen
- Es gibt zu wenig Verurteilungen und Sanktionen wegen Geldwäsche

FATF-Mutual Evaluation Report 2021/2022

Kritikpunkte FATF:

- Rechtsanwaltskammern machen zu selten von der Möglichkeit Gebrauch, Zulassungen zu entziehen (betrifft v.a. das Berufsrecht).
- Gegen Bargeldtransaktionen ist noch zu wenig unternommen worden (betrifft alle)
- Es werden insgesamt zu wenige Verpflichtete geprüft und viele Verpflichtete haben (noch) Schwierigkeiten damit, überhaupt zu erkennen, dass sie Verpflichtete sind (z.B. bei Rechtsanwälten)
- Schulungen zum GwG durch die Kammern sind wichtig und gut und werden auch von den Verpflichteten nachgefragt und führen auch zu einem besseren Risikoverständnis



Jahresbericht 2021

Financial Intelligence Unit

I. Grundlagen zum Geldwäschegesetz (GwG)

Jahresbericht der Financial Intelligence Unit (FIU) 2021:

Frage 1:

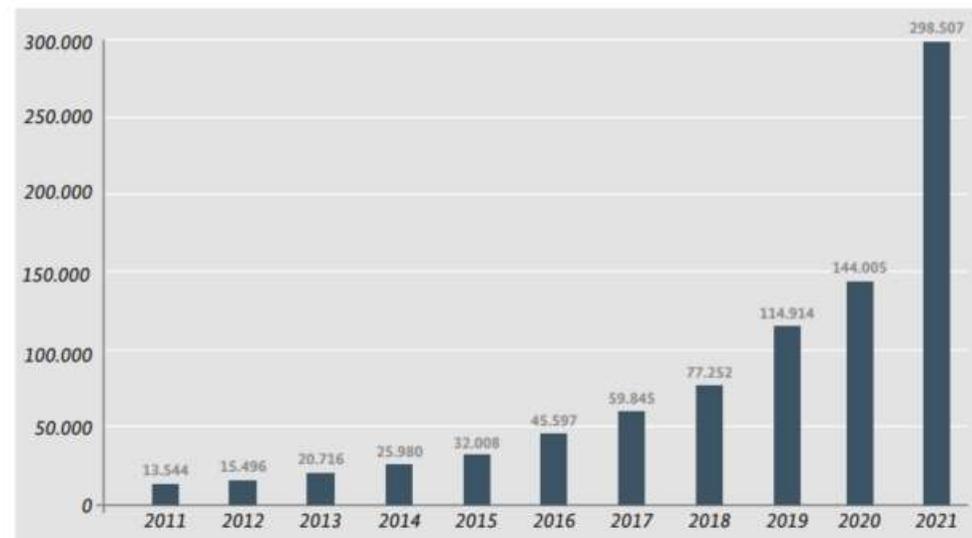
Was glauben Sie, wie viele Verdachtsmeldungen es im Jahre 2021 bei der FIU (Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen) abgegeben worden sind?

Frage 2:

Und was glauben Sie, wie viele Verdachtsmeldungen dabei von Rechtsanwälten abgegeben wurden?

I. Grundlagen zum Geldwäschegesetz (GwG)

Jahresbericht der Financial Intelligence Unit (FIU) 2021:



I. Grundlagen zum Geldwäschegesetz (GwG)

Jahresbericht der Financial Intelligence Unit (FIU) 2021:

- Ca. 97 % der eingegangenen Verdachtsmeldungen stammen dabei aus dem Finanzsektor. Aus dem Nicht-Finanzsektor kommen ca. 3 % der Gesamtmeldungen.
- **Von Rechtsanwälten wurden im Jahr 2021 in Deutschland insgesamt 83 Verdachtsmeldungen abgegeben, im Jahr 2020 waren es 23.**

I. Grundlagen zum Geldwäschegesetz (GwG)

Jahresbericht der Financial Intelligence Unit (FIU) 2021:

Frage 3:

Was glauben Sie, wie viele Verdachtsmeldungen prozentual von der FIU an die STA abgegeben wurden (zur weiteren Ermittlung?)

Frage 4:

Und was glauben Sie, in wie vielen Fällen die STA Sanktionen verhängt hat (z.B. durch Strafbefehl, Anklage/Urteil, sonstige)?

I. Grundlagen zum Geldwäschegesetz (GwG)

Jahresbericht der Financial Intelligence Unit (FIU) 2021:

Antwort 3:

- 13,5 % der Verdachtsmeldungen (von 298.507), also 14.186 verdächtige Fälle hat die FIU an die STA abgegeben.

Antwort 4:

- In 1.352 Fällen (9,53 %) hat die STA Sanktionen verhängt, in 90,47 % der Fälle (13.343) sind die Verfahren eingestellt worden.
- Im Ergebnis sind also nur in 0,45 % der Fälle aller Verdachtsmeldungen im Ergebnis Sanktionen verhängt worden.

I. Grundlagen zum Geldwäschegesetz (GwG)

Jahresbericht der Financial Intelligence Unit (FIU) 2021:

Von 1.298 sanktionierten Fällen

- sind in 700 Fällen Vermögenswerte eingezogen worden
- ging es in 75 % der Fälle um einen Subventionsbetrug wegen Corona-Soforthilfen
- wurden in 1.298 Fällen Bußgelder zwischen € 2.200,- und € 2.800,- verhängt
- wurden in 54 Fällen Freiheitsstrafen im Schnitt von 16 Monaten verhängt, 25 davon wurden zur Bewährung ausgesetzt

I. Grundlagen zum Geldwäschegesetz (GwG)

Pläne der EU

Welche Pläne verfolgt die Europäische Kommission zur effektiveren Bekämpfung der Geldwäsche?

- Maßnahmenpaket der Europäischen Kommission vom 20.07.2021 (EU-Aktionsplan) bestehend aus
 - Entwurf einer neuen (6.) Geldwäscherichtlinie (AMLD)
 - Entwurf einer Verordnung zur Einrichtung einer EU-Aufsichtsbehörde (AMLA-VO), (und nationaler Überwachungsstellen)
 - Entwurf einer Verordnung zur Durchsetzung der Geldwäscherichtlinie (AMLD-VO)
 - Entwurf einer Geldwäschetransferverordnung

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_3689

I. Grundlagen zum Geldwäschegesetz (GwG)

Pläne der Bundesregierung

Pläne der Bundesregierung (BMF)

Presseerklärung des BMF vom 24.08.2022 und Eckpunktepapier für eine „schlagkräftigere Bekämpfung von Finanzkriminalität und effektivere Sanktionsdurchsetzung in Deutschland“

Künftig sollen auch großangelegte Fälle von Finanzkriminalität konsequenter verfolgt und aufgedeckt werden. Hierfür soll ab 2024 eine neue zentrale **Bundesoberbehörde zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF)** aufgebaut werden, die die zersplitterten Kompetenzen bündeln soll.

Pläne der Bundesregierung (BMF)

Presseerklärung des BMF vom 24.08.2022 und Eckpunktepapier

Die neue Behörde solle auf **drei Säulen** ruhen:

- das **Bundesfinanzkriminalamt** mit eigenständigen Fahndungsbereich und eigenen Ermittlungsbefugnissen,
- der bereits bestehenden und dort zu integrierenden **Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen** (FIU)
- sowie einer **Zentralstelle für die Aufsicht über den Nichtfinanzsektor** beim Bund, um Länderzuständigkeiten zu koordinieren und Standards zu definieren.

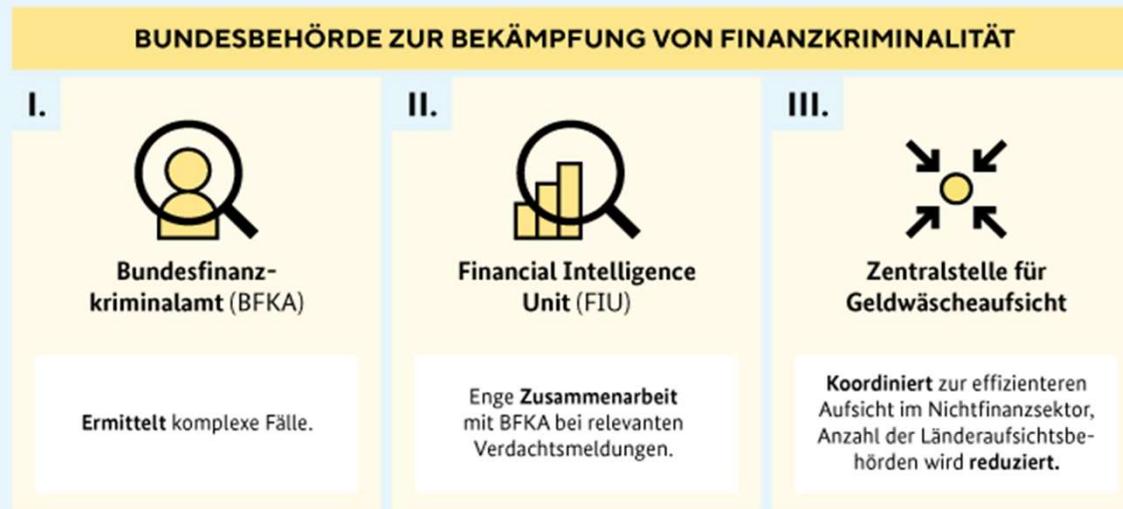
Pläne der Bundesregierung (BMF)

Presseerklärung des BMF vom 24.08.2022 und Eckpunktepapier

- die Ideen sollen **schnellstmöglich umgesetzt** werden
- Bis es die neue Bundesoberbehörde gebe, werde es „Zwischenphasen“ geben,
- so werde z. B. der **Zoll vorübergehend die Sanktionsdurchsetzung übernehmen**.

GEBÜNDELTE KRÄFTE GEGEN FINANZKRIMINALITÄT

Die neue Bundesbehörde **steuert** die Bekämpfung von Finanzkriminalität und die effektive Sanktionsdurchsetzung, **bündelt** Kompetenzen und **vernetzt** zentrale Akteure. Sie besteht aus drei Säulen.



© Bundesministerium der Finanzen

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

www.bundesfinanzministerium.de

Pläne der Bundesregierung (BMF)

Bundesoberbehörde zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF)

- **Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz:** soll gezielt komplexe Fälle von Finanzkriminalität aufklären und die dafür erforderliche Expertise bündeln
- Ausbildung hoch qualifizierter Finanzermittlerinnen und Finanzermittler
- verfolgt den „follow-the-money“-Ansatz, fokussiert auf illegale Finanzströme (komplexe grenzüberschreitende Fälle)
- effektive Durchsetzung von Sanktionen

Pläne der Bundesregierung (BMF)

Stärkung der FIU (Financial Intelligence Unit/Zentralstelle für die Entgegennahme von Verdachtsmeldungen)

- **Gesetz zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen** (Referentenentwurf vom 04.07.2023)
- Ziel: schnellere, effektivere, risikobasiertere Prüfung der Verdachtsmeldungen (Konzentration auf die „dicken Fische“ und besonders geldwäscherelevanten Fälle).
- https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze/Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/20_Legislaturperiode/2023-07-04-risikobasierte-arbeitsweise-zentralstelle/0-Gesetz.html

Pläne der Bundesregierung (BMF)

(neue) Zentralstelle für die Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor

- koordiniert künftig die Aufsicht über den Nichtfinanzsektor (vor. Ab 2026/2027 vollumfänglich in Betrieb)
- Ziel, die Zahl der Aufsichtsbehörden der Länder (300+) zu reduzieren
- Aufgabe, Leitlinien und Standards für die Aufsichtsbehörden für eine risikobasierte Aufsicht zu erarbeiten und diese zu schulen
- Der europäischen Geldwäscheaufsichtsbehörde „AMLA“ als zentraler Ansprechpartner zu Fragen des Nichtfinanzsektors in Deutschland dienen.

I. Grundlagen zum Geldwäschegesetz (GwG)

Wo liegen die Risiken für Geldwäsche in
Deutschland?



Bundesministerium
der Finanzen

Erste Nationale Risikoanalyse
2018/2019

**SICHER
HEIT**

I. Grundlagen zum Geldwäschegesetz (GwG) Wo liegen die Risiken für Geldwäsche in Deutschland?

Nationale Risikoanalyse und Supranationale Risikoanalyse:

- Nach dem Ergebnis der 3. **Supranationalen Risikoanalyse** für das Jahr 2022 der Europäischen Kommission und der Ersten **Nationalen Risikoanalyse** des Bundesministeriums für Finanzen vom 19.10.2019
- besteht bei Rechtsanwälten ein potentiell hohes Risiko für Geldwäsche dafür, dass diese unwissentlich dafür ausgenutzt werden.
- Ein **hohes Risiko** besteht im Nichtfinanzsektor zudem bei:
 - **Immobilien**geschäften,
 - **Beim Kauf- und Verkauf von Unternehmen**
 - **oder Kauf/Verkauf von Teilen eines Unternehmens (Share Deals)**
 - **bei Bargeldgeschäften,**
 - **beim Handel mit hochpreisigen Luxusgütern und**
 - **bei Treuhandkonten (RA-Anderkonten)**

I. Grundlagen zum Geldwäschegesetz (GwG)

Welche Regelungen gibt es zur Bekämpfung gegen Geldwäsche?

- International: FATF-Richtlinien und Recommendations (Empfehlungen)
- Europaweit: EU-Geldwäscherichtlinien
- National: Geldwäschegesetz, GwGMeldV-Immobilien, § 261 StGB

I. Grundlagen zum Geldwäschegesetz (GwG)

Warum gibt es das Geldwäschegesetz?

- Das Geldwäschegesetz (GwG) soll präventive Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung regeln und sanktionieren, wenn gegen (GwG-) Pflichten verstoßen wird.
- StGB: Die strafbare Begehung der Geldwäsche ist in § 261 StGB geregelt.

II. Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes (GwG)

Was haben Rechtsanwälte
mit dem GwG zu tun?

II. Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes (GwG)

Feststellung der Verpflichteteneigenschaft durch die
Rechtsanwaltskammern

II. Anwendungsbereich des GwG

Feststellung der Verpflichteteneigenschaft

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nicht per se Verpflichtete im Sinne des GwG, sondern erst, wenn sie sogenannte **Kataloggeschäfte oder Katalogtätigkeiten i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG** durchführen.

II. Anwendungsbereich des GwG

Feststellung der Verpflichteteneigenschaft

- Ca. 30-35 % (nach statistischen Erhebungen der Kammern)
- Bei 167.500 zugelassenen Rechtsanwälten in Deutschland sind das ca. 41.200 – 50.250 Verpflichtete
- Im Gegensatz dazu sind Steuerberater und Wirtschaftsprüfer per se Verpflichtete (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG)

II. Anwendungsbereich des GwG Feststellung der Verpflichteteneigenschaft

- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können auch Verpflichtete nach anderen Vorschriften sein (**Mehrfachbänder**; z.B. als Steuerberater oder als Wirtschaftsprüfer nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG)
- Es kann sein, dass Personen, die zugleich unter mehrere Verpflichtetengruppen fallen, von mehreren Behörden beaufsichtigt werden (hier z.B. durch die Steuerberaterkammer, die Wirtschaftsprüferkammer und die Rechtsanwaltskammer)
- Es ist rechtlich zulässig, dass Verpflichtete sich dann auch der Prüfung mehrerer Aufsichtsbehörden unterziehen müssen (so auch **VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 11.01.2021, Az. 18 L 1703/20**)

II. Anwendungsbereich des GwG
Feststellung der Verpflichteteneigenschaft durch die Rechtsanwaltskammern

Mitwirkungspflicht gegenüber der Kammer

§ 52 Abs. 6 GwG:

- Personen, bei denen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit **Tatsachen die Annahme rechtfertigen**, dass sie **Verpflichtete nach § 2 Abs. 1** sind, haben der nach § 50 zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft erforderlich ist.
- Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte kann die zuständige Rechtsanwaltskammer entsprechende Anordnungen erlassen.

II. Anwendungsbereich des GwG

Feststellung der Verpflichteteneigenschaft durch die Rechtsanwaltskammern

Gesetzesbegründung § 52 Abs. 6 GwG:

„Die Regelung enthält einen Auskunftsanspruch der Aufsichtsbehörde in Hinblick auf die die Verpflichteteneigenschaft begründenden Tatsachen... Nach § 52 Absatz 6 haben nunmehr Personen, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie Verpflichtete sein könnten, der nach § 50 zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit diese für die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft erforderlich sind. Mit dem Auskunftsanspruch soll den Aufsichtsbehörden der Zugang zu sämtlichen geschäftlichen Tatsachen gewährt werden, um beurteilen zu können, ob der Wirtschaftsteilnehmer unter den benannten Verpflichtetenkreis fällt und damit der Aufsicht der nach § 50 zuständigen Behörde unterliegt. Zur Auskunft verpflichtet sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen.“

II. Anwendungsbereich des GwG
Feststellung der Verpflichteteneigenschaft durch die Rechtsanwaltskammern

Erhebung durch Versand eines Fragebogens (Fragebogen I GwG)

- Bisher wird nur ein nach dem Zufallssystem ausgewählter Teil der Mitglieder befragt (in Hamburg ca. 10 % der Mitglieder) – 2-stufige Prüfung
- Selbsteinschätzung des Risikos der Mitglieder und Abfrage erster Risikofaktoren (Bezug zu Hochrisikoländern, Verwaltung von Treuhandkonten, Share Deals)
- **Praxis der Kammern:** Vereinheitlichte Prüfung durch die bundesweiten Kammern mit einheitlichen Fragebögen und einheitlicher Risikobewertung (Fragebogen I GwG)
- (weitere) risikobasierte Prüfung der erhobenen Verpflichteten - risikobasierte Auswahl für sich anschließende weitere Prüfungen auf der Grundlage der jeweiligen Geschäftstätigkeit

II. Anwendungsbereich des GwG
Feststellung der Verpflichteteneigenschaft durch die Rechtsanwaltskammern

Feststellung durch Verwaltungsakt

- Die Kammer **kann** die Verpflichteteneigenschaft des Mitglieds durch **Verwaltungsakt** (explizit und inzident) feststellen (und tut dies auch)
- Hinweis: Verpflichteteneigenschaft ergibt sich aus dem Gesetz, sie wird nicht erst durch Bescheid begründet.
- Gegen Bescheide im Rahmen der Geldwäscheaufsicht sind **Widerspruch und Klage** möglich; Widerspruch und Klage haben aufgrund gesetzlicher Anordnung keine aufschiebende Wirkung (§ 51 Abs. 2 S. 4 GwG)
- Hinweis: nach jetziger Rechtslage richtet sich das Verfahren nach dem VwVfG und der VwGO; zuständiges Gericht ist das **Verwaltungsgericht**, nicht das Anwaltsgericht/Anwaltsgerichtshof

Fragebogen zur Erfassung der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Geldwäschegesetz (GwG) ^{▲1*)}

Prüfzeitraum 2022

Bitte beachten Sie die im Anschreiben
angegebene Frist, binnen derer der
Fragebogen übermittelt werden muss.

An die
Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Valentinskamp 88
20355 Hamburg

Ort, Datum

Bitte machen Sie die entsprechenden Angaben und beantworten Sie die Fragen.

Erhebungsjahr ist das **Kalenderjahr 2022**; alle Fragen beziehen sich auf den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 („Prüfzeitraum“).

A) Angaben zur Person

1	Name, Vorname, ggf. akad. Grad				
2	Geburtsdatum	T T M M J J	3	Mitgliedsnummer	

B) Berufsunterbrechung

1	Ich habe meinen Anwalts-Beruf im Prüfzeitraum (zumindest zeitweise) ausgeübt.	<input type="checkbox"/> Ja	falls „Ja“ → weiter mit C)
2	Ich war im gesamten Prüfzeitraum <u>durchgängig</u> von meiner Kanzleipflicht gem. § 29 BRAO befreit und habe meinen Anwalts-Beruf <u>nicht</u> ausgeübt.	<input type="checkbox"/> Ja	falls „Ja“ → weiter mit D) (keine Anlagen erforderlich)
3	Ich habe im gesamten Prüfzeitraum meinen Anwalts-Beruf <u>durchgängig nicht</u> ausgeübt, weil ich an der Berufsausübung gehindert war.	<input type="checkbox"/> Ja, weil (Grund):	falls „Ja“ → weiter mit D) (keine Anlagen erforderlich)

C) Zulassung

Ich bin zugelassen (bzw. aufgenommen) als			
1	niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder niedergelassene/r europäische/r bzw. ausländische/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand.	<input type="checkbox"/> Ja	falls „Ja“ → füllen Sie bitte die Anlage R vollständig aus
2	Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt oder europäische/r bzw. ausländische/r Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt.	<input type="checkbox"/> Ja	falls „Ja“ → füllen Sie bitte die Anlage S vollständig aus

D) Bestätigung der Richtigkeit der erteilten Auskünfte

Ich versichere, alle Auskünfte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen erteilt zu haben.

Unterschrift

*) Das Dreiecksymbol – ▲ – verweist auf zu beachtenden Erläuterungen, die diesem Fragebogen anliegen.

Anlage R Niedergelassene Rechtsanwälte
--

A) Tätigkeitsschwerpunkte/Fachanwaltstitel

1	Welche Tätigkeitsschwerpunkte hatten Sie im Prüfzeitraum? (beliebige Anzahl)	01 <input type="checkbox"/> Aktienrecht 02 <input type="checkbox"/> Arbeitsrecht 03 <input type="checkbox"/> Bankrecht 04 <input type="checkbox"/> Baurecht, privates 05 <input type="checkbox"/> Baurecht, öffentliches 06 <input type="checkbox"/> Beamtenrecht 07 <input type="checkbox"/> Betreuungen 08 <input type="checkbox"/> Betreuungsrecht 09 <input type="checkbox"/> Compliance 10 <input type="checkbox"/> Datenschutzrecht 11 <input type="checkbox"/> Erbrecht 12 <input type="checkbox"/> Existenzgründung 13 <input type="checkbox"/> Familienrecht 14 <input type="checkbox"/> Finanzdienstleistung 15 <input type="checkbox"/> Gesellschaftsrecht 16 <input type="checkbox"/> Gew. Rechtsschutz 17 <input type="checkbox"/> Handelsrecht 18 <input type="checkbox"/> Hausverwaltung 19 <input type="checkbox"/> Immobilienrecht 20 <input type="checkbox"/> Inkasso 21 <input type="checkbox"/> Insolvenzrecht 22 <input type="checkbox"/> Insolvenzverwaltung	23 <input type="checkbox"/> IT-Recht 24 <input type="checkbox"/> Kapitalanlagerecht 25 <input type="checkbox"/> Kapitalmarktrecht 26 <input type="checkbox"/> Kaufrecht 27 <input type="checkbox"/> Maklerrecht 28 <input type="checkbox"/> Mediation 29 <input type="checkbox"/> Medienrecht 30 <input type="checkbox"/> Medizinrecht 31 <input type="checkbox"/> Mergers&Acquisitions 32 <input type="checkbox"/> Mietrecht 33 <input type="checkbox"/> Nachlassverwaltung 34 <input type="checkbox"/> Oldtimerrecht 35 <input type="checkbox"/> Patentrecht 36 <input type="checkbox"/> Pferde-/Reitsportrecht 37 <input type="checkbox"/> Reiserecht 38 <input type="checkbox"/> Schiedsgerichtsbar. 39 <input type="checkbox"/> Sozialrecht 40 <input type="checkbox"/> Sportrecht 41 <input type="checkbox"/> Steuerrecht 42 <input type="checkbox"/> Stiftungsrecht 43 <input type="checkbox"/> Strafrecht 44 <input type="checkbox"/> Testamentvollstreck.	45 <input type="checkbox"/> Transp.-/SpeditionsR. 46 <input type="checkbox"/> Treuhandschaft 47 <input type="checkbox"/> Umweltrecht 48 <input type="checkbox"/> Unternehmensnachf. 49 <input type="checkbox"/> Urheberrecht 50 <input type="checkbox"/> Vereinsrecht 51 <input type="checkbox"/> Verfassungsrecht 52 <input type="checkbox"/> Vergaberecht 53 <input type="checkbox"/> Verkehrsrecht 54 <input type="checkbox"/> Versicherungsrecht 55 <input type="checkbox"/> Vertragsrecht 56 <input type="checkbox"/> Verwaltungsrecht 57 <input type="checkbox"/> WEG-Recht 58 <input type="checkbox"/> Wettbewerbsrecht 59 <input type="checkbox"/> Wirtschaftsrecht 60 <input type="checkbox"/> Wirtschaftsstrafrecht 61 <input type="checkbox"/> Zollrecht 62 <input type="checkbox"/> Zwangsversteigerung 63 <input type="checkbox"/> Zwangsverwaltung 64 <input type="checkbox"/> Zwangsvollstreckung 65 <input type="checkbox"/> Sonstige:
2	Welche/n Fachanwaltstitel dürfen Sie führen? (maximal drei)	00 <input type="checkbox"/> kein Fachanwaltstitel 01 <input type="checkbox"/> Fachanwalt für <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>	02 <input type="checkbox"/> Fachanwalt für <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>	03 <input type="checkbox"/> Fachanwalt für <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>

B) Fragen zu den Verpflichtetenkriterien

	In wieviel Fällen ^{▲2} haben Sie <u>im Prüfzeitraum</u> (Erfüllt ein Mandat mehrere Kriterien, bitte mehrfach angeben. ^{▲3}) (Tätigkeiten als Amtswalter gelten nicht als Fall ^{▲4})	keine	1 bis 2 Fälle	3 bis 10 Fälle	mehr als 10 Fälle
1.1	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf oder Verkauf von Immobilien mitgewirkt? ^{▲5}	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf oder Verkauf von Gewerbebetrieben mitgewirkt? ^{▲6}	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten mitgewirkt? ^{▲7}	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten mitgewirkt? ^{▲8}	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel mitgewirkt? ^{▲9}	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.6	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen mitgewirkt? ^{▲10}	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Im Namen und auf Rechnung eines Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchgeführt? ^{▲11}	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten? ^{▲12}	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Beratung oder Dienstleistung im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbracht? ^{▲13}	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbracht? ^{▲14}	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		 Wenn Sie <u>alle</u> Fragen mit „keine“ beantwortet haben, ist der Fragenteil abgeschlossen →weiter bei E)			

C) Berufsumfeld

1	Kanzleiname oder -firma				
2	Wie viele Berufsträger ^{A 10} sind in der Kanzlei tätig, der Sie angehören?	1 bis 2	3 bis 10	11 bis 30	mehr als 30
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

D) Mandate

1	Wies im Prüfzeitraum im Rahmen der in B) angegebenen Fälle ein Beteiligter (Mandant, Gegner bzw. Vertragspartner des Mandanten, für den Mandanten auftretende Person, wirtschaftlich Berechtigter etc.), ein Gegenstand des Mandats oder ein Konto, das im Rahmen des Mandats eingesetzt wurde, unmittelbar oder mittelbar (z.B. über Gesellschaftskonstruktionen) einen Bezug zu einem der folgenden Länder auf? ^{A 10}	Ja	Nein
1.1	Afghanistan, Albanien, Barbados, Burkina Faso, Cayman Islands, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Gibraltar, Haiti, Iran, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Mali, Marokko, Mosambik, Myanmar/Birma, Nicaragua, Pakistan, Panama, Philippinen, Senegal, Simbabwe, Südsudan, Syrien, Tansania, Trinidad und Tobago, Türkei, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2	Bermuda, British Virgin Islands, China, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Malta, Russland, Zypern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	Großbritannien, Italien, Lettland, Libanon, Schweiz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage S
Syndikusrechtsanwälte

A) Tätigkeitsschwerpunkte/Fachanwaltstitel

1	Welche Tätigkeits- schwerpunkte hatten Sie im Prüfzeit- raum? (beliebige Anzahl)	01 <input type="checkbox"/> Aktienrecht 02 <input type="checkbox"/> Arbeitsrecht 03 <input type="checkbox"/> Bankrecht 04 <input type="checkbox"/> Baurecht, privates 09 <input type="checkbox"/> Compliance 10 <input type="checkbox"/> Datenschutzrecht 12 <input type="checkbox"/> Existenzgründung 14 <input type="checkbox"/> Finanzdienstleistung 15 <input type="checkbox"/> Gesellschaftsrecht 16 <input type="checkbox"/> Gew. Rechtsschutz 17 <input type="checkbox"/> Handelsrecht 18 <input type="checkbox"/> Hausverwaltung 19 <input type="checkbox"/> Immobilienrecht 20 <input type="checkbox"/> Inkasso 21 <input type="checkbox"/> Insolvenzrecht 23 <input type="checkbox"/> IT-Recht	24 <input type="checkbox"/> Kapitalanlagerecht 25 <input type="checkbox"/> Kapitalmarktrecht 26 <input type="checkbox"/> Kaufrecht 27 <input type="checkbox"/> Maklerrecht 29 <input type="checkbox"/> Medienrecht 30 <input type="checkbox"/> Medizinrecht 31 <input type="checkbox"/> Mergers&Acquisitions 32 <input type="checkbox"/> Mietrecht 35 <input type="checkbox"/> Patentrecht 37 <input type="checkbox"/> Reiserecht 38 <input type="checkbox"/> Schiedsgerichtsbar. 39 <input type="checkbox"/> Sozialrecht 40 <input type="checkbox"/> Sportrecht 41 <input type="checkbox"/> Steuerrecht 42 <input type="checkbox"/> Stiftungsrecht 45 <input type="checkbox"/> Transp.-/SpeditionsR.	46 <input type="checkbox"/> Treuhandschaft 47 <input type="checkbox"/> Umweltrecht 49 <input type="checkbox"/> Urheberrecht 50 <input type="checkbox"/> Vereinsrecht 52 <input type="checkbox"/> Vergaberecht 53 <input type="checkbox"/> Verkehrsrecht 54 <input type="checkbox"/> Versicherungsrecht 55 <input type="checkbox"/> Vertragsrecht 56 <input type="checkbox"/> Verwaltungsrecht 57 <input type="checkbox"/> WEG-Recht 58 <input type="checkbox"/> Wettbewerbsrecht 59 <input type="checkbox"/> Wirtschaftsrecht 61 <input type="checkbox"/> Zollrecht 64 <input type="checkbox"/> Zwangsvollstreckung 65 <input type="checkbox"/> Sonstige:
2	Welche/n Fachanwaltstitel dürfen Sie führen? (maximal drei)	00 <input type="checkbox"/> kein Fachanwaltstitel 01 <input type="checkbox"/> Fachanwalt für 02 <input type="checkbox"/> Fachanwalt für 03 <input type="checkbox"/> Fachanwalt für		

Pflichtinformationen

nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
zum Fragebogen zur Erfassung der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG

Name und Anschrift des Verantwortlichen im Sinne des Datenschutzrechts:

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg, vertreten durch den Präsidenten, Dr. Christian Lemke, Valentinskamp 88, 20355 Hamburg, Tel. 040 / 35 74 410, info@rak-hamburg.de.

Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist unter denselben Kontaktdaten sowie unter der E-Mail-Adresse datenschutz@rak-hamburg.de zu erreichen.

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Die Daten werden verarbeitet, um im Rahmen der geldwäscherechtlichen Aufsicht festzustellen, welche Mitglieder „Verpflichtete“ nach dem Geldwäschegesetz sind und, falls zutreffend, in welchem Umfang und in welcher Ausgestaltung sie Katalogtätigkeiten im Prüfzeitraum ausgeübt haben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i.V.m. §§ 50 Nr. 3, 51, 51a GwG.

Speicherdauer:

Die eingegebenen personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe von § 51a Abs. 1 GwG solange gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufsichtsaufgaben der Kammer erforderlich ist.

Betroffenenrechte:

Nach Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten. Art. 16 DSGVO gibt Ihnen das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger bei uns gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen. Gemäß Art. 17 DSGVO kann die Löschung bei uns gespeicherter personenbezogener Daten verlangt werden, soweit nicht die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Gemäß Art. 18 DSGVO kann die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangt werden, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben. Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde:

Sie haben das Recht, sich bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Die Aufsichtsbehörde der Rechtsanwaltskammer ist der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Thomas Fuchs, Ludwig-Erhard-Str. 22, 20459 Hamburg, mailbox@datenschutz.hamburg.de.

▲ Erläuterungen

zum Fragebogen zur Erfassung der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG

- 1 Die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 60, 61 der Bundesrechtsanwaltsordnung) ist gem. § 50 Nr. 3 GwG im Hinblick auf die Durchführung des Geldwäschegesetzes Aufsichtsbehörde für nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG verpflichtete Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände. Hierzu gehören auch Syndikusrechtsanwälte (vgl. § 46c Abs. 1 BRAO) sowie europäische und ausländische (Syndikus-)Rechtsanwälte. Die Rechtsanwaltskammer hat gem. § 51 Abs. 3 GwG Prüfungen zur Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durchführen. Die Prüfungen können ohne besonderen Anlass erfolgen (§ 51 Abs. 3 Satz 2 GwG). Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sind nur dann Verpflichtete i.S.d. GwG, soweit sie in Ausübung ihres Berufs handeln und soweit sie Tätigkeiten i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG wahrnehmen. Der Fragebogen dient der Erhebung, ob und – falls zutreffend – in welchem Umfang und in welcher Ausgestaltung solche Tätigkeiten im Prüfzeitraum getätigt wurden. Die Bejahung von Fragen zum Vorliegen von Verpflichtetenkriterien führt als solche nicht dazu, dass auch eine weitergehende Prüfung nach § 51 Abs. 3 GwG durch die Kammer erfolgt; die Auswahl der anlasslos zu Prüfenden erfolgt durch Zufallswahl sowie risikobasiert. Die Rechtsgrundlage für das Auskunftsbegehren und weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den Pflichtinformationen nach Art. 13 DSGVO, die diesem Fragebogen beiliegen.
- 2 Jedes Einzelmandat und jede separate Angelegenheit bildet einen gesonderten Fall, auch wenn diese etwa im Rahmen von Dauermandaten bearbeitet werden.
- 3 Wurde beispielsweise im Rahmen eines Immobiliengeschäfts der Mandant auch bei der Kontoeröffnung beraten, so ist der Fall sowohl bei dem Kriterium „Kauf oder Verkauf von Immobilien“, als auch bei dem Kriterium „Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten“ anzugeben. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf eine Katalogtätigkeit bezogenen Mandatsannahme.
- 4 Wird ein Rechtsanwalt im Rahmen eines ihm übertragenen Amtes tätig, das kein Mandatsverhältnis begründet (z.B. als Insolvenzverwalter oder Sachwalter, Schiedsrichter, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Vormund, Verfahrenspfleger, Betreuer; dagegen nicht: Sanierungsberater in der Eigenverwaltung, Kanzlei-Abwickler), ist er – ungeachtet der möglichen Einordnung in eine andere Verpflichtetengruppe des GwG – nicht Verpflichteter i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG, so dass derartige Tätigkeiten nicht als „Fall“ anzugeben sind. Mandatiert der Amtswalter einen Rechtsanwalt, auch aus der eigenen Kanzlei, ist letztgenannter jedoch Verpflichteter, soweit er an einer Katalogtätigkeit mitwirkt oder eine Transaktion i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG durchführt.

II. Anwendungsbereich des GwG
Feststellung der Verpflichteteneigenschaft durch die Rechtsanwaltskammern

Anordnung zur Mitwirkung an der Feststellung der Verpflichteteneigenschaft gemäß § 52 Abs. 6 GwG

- Wenn Mitglieder, bei denen Anhaltspunkte für eine Verpflichteteneigenschaft bestehen, nicht an der Erhebung mitwirken, kann die Kammer auch anordnen, dass sie mitwirken (müssen).
- In der Regel wird hierzu ein Bescheid mit einer Anordnung versandt, in welchem die Anhaltspunkte (Tatsachen, die die Annahme begründen, dass jemand Verpflichteter ist) dargestellt werden
- Anhaltspunkte können z.B. Hinweise auf Katalogtätigkeiten nach dem GwG sein (Tätigkeitsschwerpunkte, Beschreibung auf der Homepage)
- Diese werden von Amts wegen ermittelt

II. Anwendungsbereich des GwG

Prüfung der Verpflichtetenstellung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG
durch die Kammer

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG:

**„Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes (GwG)
sind (...) *Rechtsanwälte* (...) *soweit sie*
a) für **den** Mandanten *an der Planung oder*
*Durchführung von **folgenden Geschäften***
*mitwirken: ...“***

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG

- aa) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten
- cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten
- dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel
- ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen
- b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,
- c) den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten
- d) Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbringen
- e) geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen

III. Überprüfung der GwG- Pflichten durch die Rechtsanwaltskammern

III. Überprüfung der Pflichten durch die Rechtsanwaltskammern

Aufgaben der Aufsichtsbehörden

Was haben die Rechtsanwaltskammern mit dem Geldwäschegesetz zu tun?

- Für die Durchführung des Gesetzes ist die **örtliche zuständige** Rechtsanwaltskammer gemäß § 50 Satz 1 Nr. 3 GwG als **Aufsichtsbehörde** für Rechtsanwälte zuständig.
- Ist die Kammer damit für alle Rechtsanwälte als Aufsichtsbehörde zuständig?:
- Nein: Die Kammer übt gemäß § 51 Abs. 1 GwG nur die Aufsicht über die „**Verpflichteten**“ (Rechtsanwälte) aus.

III. Überprüfung der Pflichten durch die Rechtsanwaltskammern Aufgaben der Aufsichtsbehörden

Sachliche und örtliche Zuständigkeit, § 50 Abs. 1 Nr. 3 GwG

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist (...)

3.
für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 **die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer** (§§ 60, 61, 163 Satz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung),(...)

Aufgabenzuständigkeit, § 51 Abs. 1 GwG

Die Aufsichtsbehörden üben die Aufsicht über die Verpflichteten aus.

Allgemeine Aufsichtskompetenz, § 51 Abs. 2 S. 1 GwG

Die Aufsichtsbehörden können im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Einhaltung der in diesem Gesetz und der in aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegten Anforderungen sicherzustellen.

III. Überprüfung der Pflichten durch die Rechtsanwaltskammern Aufgaben der Aufsichtsbehörden

Welche Aufgaben hat die Kammer?

Berichtspflichten, § 51 Abs. 9 GwG

Die Aufsichtsbehörden haben zur Dokumentation ihrer Aufsichtstätigkeit folgende Daten in Form einer Statistik vorzuhalten: (...)

b) die Anzahl der durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen und der sonstigen ergriffenen Prüfungsmaßnahmen, (...)

d) Art und Umfang der daraufhin von der Aufsichts- und Verwaltungsbehörde rechtskräftig ergriffenen Maßnahmen; dazu gehören die Anzahl

aa) der erteilten Verwarnungen,

bb) der festgesetzten Bußgelder (...),

dd) der angeordneten Erlaubnisentziehungen, (..)

Die Aufsichtsbehörden haben dem **Bundesministerium der Finanzen** und der **Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)** die Daten nach Satz 1 mit Stand zum 31. Dezember des Berichtsjahres bis zum 31. März des Folgejahres in elektronischer Form zu übermitteln.

III. Überprüfung der Pflichten durch die Rechtsanwaltskammern Aufgaben der Aufsichtsbehörden

Welche Aufgaben hat die Kammer noch?

- **Auslegungs- und Anwendungshinweise** zur Verfügung stellen, § 51 Abs. 8 GwG (www.rak-hamburg.de/mitglieder/geldwaeschegesetz)
- **Statistik- und Berichtspflichten**, § 51 Abs. 9 GwG
- **Hinweisgebersystem** einrichten, § 53 Abs. 1 GwG (www.rak-hamburg.de/mitglieder/geldwaeschegesetz)
- **Meldepflicht bei Verdachtsfällen**, § 44 Abs. 1 GwG
- **Unstimmigkeitsmeldung** nach § 23 a Abs. 1 Satz 3 GwG (Transparenzregister)
- Verpflichtung zur **Zusammenarbeit mit anderen Behörden**, §§ 55 Abs. 1 GwG,
- **Übermittlung personenbezogener Daten** von der FIU, § 32 Abs. 3 Nr. 3 GwG
- **Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten**, § 56 GwG, § 73 b) Abs. 2 BRAO
- **Bekanntmachung** bestandskräftiger Entscheidungen, § 57 GwG („Name & Shame“)

III. Überprüfung der Pflichten durch die Rechtsanwaltskammer

§ 51 Abs. 3 GwG: Allgemeine Prüfungskompetenz

„(...) die Aufsichtsbehörde (...) können bei den Verpflichteten Prüfungen zur Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen durchführen. Die Prüfungen können **ohne besonderen Anlass vor Ort und anderswo** erfolgen. (...) Häufigkeit und Intensität der Prüfung haben sich am **Risikoprofil** des Verpflichteten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren (...).“

- **Anlasslose Prüfungen**
- **Anlassbezogene Prüfungen**
- **Risikobasierte Prüfungen**
- **Durchführung von schriftlichen und/oder Vor-Ort-Prüfungen (§ 52 GwG)**

Fragebogen (II) zu den Pflichten nach dem GwG (Schriftliche Prüfung)

Die Ziffernsymbole - **I** - verweisen auf die zu beachtenden Erläuterungen, die diesem Fragebogen anliegen.

An die
Rechtsanwaltskammer **II**

Prüfzeitraum 2021

Bitte beachten Sie die im Anschreiben
angegebene Frist, binnen derer der
Fragebogen übermittelt werden muss.

Name: _____

Kanzleianschrift: _____

Mitgliedsnummer: _____

Bitte machen Sie die entsprechenden Angaben und beantworten Sie die Fragen.

Prüfjahr ist das **Kalenderjahr 2021**; die Fragen beziehen sich auf **alle** bearbeiteten Katalogmandate im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 („Prüfzeitraum“).

Sind Sie sowohl als niedergelassene/r Rechtsanwältin/-anwalt als auch als Syndikusrechtsanwältin/-anwalt und/oder in mehreren Kanzleien tätig, muss für jede dieser Tätigkeiten ein gesonderter Fragebogen ausgefüllt werden, soweit sich aus der Prüfungsanordnung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

A) Tätigkeiten

1	Ich bin als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt tätig.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
2	Ich bin als <u>Syndikusrechtsanwältin</u> /rechtsanwalt tätig.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	falls „Ja“ → weiter mit 2.1 falls „Nein“ → weiter mit B
2.1	Ich bin als <u>Syndikusrechtsanwältin</u> /rechtsanwalt bei einem Arbeitgeber tätig, der selbst Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 GwG ist.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	falls „Ja“ → weiter mit 2.3 falls „Nein“ → weiter mit 2.2
2.2	Ich bin als <u>Syndikusrechtsanwältin</u> /rechtsanwalt bei einem Arbeitgeber tätig, der kein Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 GwG ist.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	falls „Ja“ → weiter mit B, dann D falls „Nein“ → weiter mit 2.3
2.3	Ich bin als <u>Syndikusrechtsanwältin</u> /rechtsanwalt tätig und habe im Auftrag meines Arbeitgebers Dritte gem. § 45 Abs. 5 BRAO beraten.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	falls „Ja“ → weiter mit B falls „Nein“ → weiter mit B, dann D

III. Welche geldwäscherechtlichen Pflichten prüft die Rechtsanwaltskammer?

1. Risikomanagement (§§ 4 ff. GwG)
 - Erstellung einer Risikoanalyse (§ 5 GwG)
 - Interne Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG)
 - Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (§ 7 GwG)
2. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 8 GwG)

III. Geldwäscherechtliche Pflichten

3. Sorgfaltspflichten (§§ 10 ff. GwG)
 - Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 10 ff. GwG)
 - Identifizierung von natürlichen Personen
 - Identifizierung von juristischen Personen
Verfahren zur Überprüfung der Identität von Personen
 - Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten (§ 3, 10 Abs. 1 Nr. 2, § 11 Abs. 6 GwG)
 - Pflichten nach dem Transparenzregister (§§ 18 ff. GwG)

III. Geldwäscherechtliche Pflichten

3. Sorgfaltspflichten (§§ 10 ff. GwG)
 - Besonderheiten bei Immobiliengeschäften (§ 19a,b GwG)
 - Risikobewertung, § 10 Abs. 2 GwG
 - Verfahren zur Überprüfung der Identität von Personen (§§ 12,13 GwG)
 - Sonstige allgemeine Pflichten
 - Pflichten im Zusammenhang mit Sammelanderkonten (§ 4 BORA)
 - Verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 15 GwG)
 - Vereinfachte Sorgfaltspflichten (§ 14 GwG)

III. Geldwäscherechtliche Pflichten

4. Meldepflichten

- Registrierungspflicht für Verpflichtete bei der FIU, §§ 45, 59 Abs. 6 GwG
- Meldepflichten
- Gewissheitsmeldepflicht, § 43 Abs. 1 Satz 2 GwG
- Verdachtsmeldepflicht, § 43 Abs. 6 GwG (GwGMeldV- Immobilien)
- Unstimmigkeitsmeldung, § 23 a GwG

III. Geldwäscherechtliche Pflichten Erfüllung der Pflichten im einzelnen

Meldepflichten, § 43 ff. GwG

Wie muss gemeldet werden? (§ 45 GwG)

- bei der Financial Intelligence Unit (FIU)
- grundsätzlich kann nur elektronisch gemeldet werden (über go.AML)
- **Achtung! Alle Verpflichteten müssen sich bis zum 01.01.2024 bei der FIU über die software go.AML registriert haben (§ 59 Abs. 6 GwG, Übergangsregelung)**
- offen, ob dies in Zukunft gem. § 56 GwG bußgeldbewährt sein wird
- Referentenentwurf „Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz“
- Referentenentwurf Stärkung risikobasierte Arbeitsweise FIU: künftig auch zusätzliche Angabe, ob Strafantrag erstattet wurde

Willkommen im Meldeportal der Financial Intelligence Unit (FIU)

Für die elektronische Übermittlung der nach dem Geldwäschegesetz zu meldenden Sachverhalte steht Ihnen das Meldeportal "goAML Web" zur Verfügung. Die Nutzung von „goAML Web“ setzt voraus, dass Sie sich zuvor registrieren. Hierzu wählen Sie bitte den Reiter „REGISTRIEREN“ aus, tragen die erbetenen Angaben in die Eingabefelder ein und betätigen die Schaltfläche „Registrierung absenden“. Anschließend wird die Registrierung durch die FIU geprüft und der Zugang freigeschaltet. Dabei werden Sie über sämtliche Schritte des Registrierungsprozesses mittels E-Mail an die bei der Registrierung hinterlegte Adresse informiert.

[Weitere Informationen zur Abgabe von Verdachtsmeldungen](#)

Weiterführende Informationen stehen Ihnen in den "[Hinweisen zur Meldungsabgabe und Registrierung](#)", im [Handbuch goAML Web Portal](#) sowie auf der [FIU-Webseite](#) zur Verfügung.



Mailbox

Bitte beachten Sie, dass Anfragen, die Sie im Rahmen einer Verdachtsmeldung an die FIU übermitteln, nicht berücksichtigt werden können.

Für eine direkte Kommunikation mit der FIU steht Ihnen die in goAML Web integrierte Mailbox zur Verfügung. Die Mailbox bietet Ihnen die Möglichkeit, mit der FIU abgesichert in Kontakt zu treten.

Weitere Informationen zur Nutzung der Mailbox erhalten Sie in den "[Hinweisen zur Meldungsabgabe und Registrierung](#)".

<https://goaml.fiu.bund.de/Home>

Validierungsregeln

Zum 1. Oktober 2018 wurden die im Rahmen des Konsultationsverfahrens angekündigten Validierungsregeln (Business Rejection Rules) aktiviert. Weitere Informationen hierzu können Sie der [Anlage 1](#) zum "Handbuch goAML Web Portal" entnehmen.

IV. Sanktionen bei Pflichtverstößen

IV. Sanktionen bei Pflichtverstößen

- **Sanktionen nach dem GwG**
- **Sanktionen nach dem OwiG**

IV. Sanktionen bei Pflichtverstößen Sanktionen nach dem GwG

Maßnahmen ohne Sanktionscharakter

- Abschlussgespräche im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen
- Erteilen von Hinweisen
- Erteilung von Belehrungen
- Erteilung von Verwarnungen (ohne weitere Anordnungen)
- Erlass von Anordnungen zur Beseitigung von festgestellten Mängeln (z.B. nachträgliche Erstellung einer Risikoanalyse)
- **Schriftliche Anforderung von Auskünften oder Unterlagen** (Aktenanlageregister, Ausgangsrechnungen, Unterlagen zu einzelnen Transaktionen), z.B. zur Feststellung der Verpflichteteneigenschaft oder zur Prüfung, ob Pflichten nach dem GwG erfüllt wurden

IV. Sanktionen bei Pflichtverstößen Sanktionen nach dem GwG

Maßnahmen mit Sanktionscharakter

- Vollstreckungsmaßnahmen (VwVG)
- Untersagung einer Transaktion, § 51 Abs. 2 Satz 2 GwG
- Vorübergehende Untersagung eines Mandats, § 51 Abs. 5 GwG
- (endgültige) Untersagung eines Mandats, § 51 Abs. 2 Satz 2 GwG (ultima ratio)
- Vorübergehendes Berufsausübungsverbot (ultima ratio), § 51 Abs. 5 Satz 1 GwG
- **Widerruf der Zulassung (ultima ratio), § 51 Abs. 5 Satz 1 GwG**
- Bekanntmachung rechtskräftiger Maßnahmen und unanfechtbarer Bußgeldentscheidungen (Name and Shame), § 57 GwG

IV. Sanktionen bei Pflichtverstößen Sanktionen nach dem OWiG

- Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld, § 56 Abs. 1 Satz 2 OWiG
- Verwarnungen mit Verwarnungsgeld, § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG
(bis € 55,-)
- Bußgeldbescheid, § 65 OWiG
- Verjährung von Ordnungswidrigkeiten: 3 Jahre (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG)

IV. Sanktionen bei Pflichtverstößen Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG

In der Praxis am häufigsten von den Kammern festgestellten Verstöße:

§ 56 Abs. 1 GwG:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

...

- **Nr. 1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG Risiken nicht ermittelt oder bewertet**
- Nr. 2 entgegen § 5 Abs. 2 die Risikoanalyse nicht dokumentiert...
- Nr. 6, Nr. 12: entgegen § 10 Abs. 2 GwG keine **Risikobewertung** erstellt und diese nicht gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 GwG dokumentiert
- Nr. 17 entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 2 den wirtschaftlich Berechtigten nicht identifiziert
- Nr. 27 entgegen § 11 Abs. 2 die Vertragsparteien nicht rechtzeitig identifiziert
- **Nr. 73 entgegen § 52 Abs. 1 und Abs. 6 Auskünfte und Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt/vorlegt**
- Nr. 74 entgegen § 52 Abs. 3 eine (Vor-Ort) Prüfung nicht duldet

IV. Sanktionen bei Pflichtverstößen Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG

Bußgeldrahmen

- Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu € 150.000,00, bei leichtfertiger Begehungsweise bis zu € 100.000,00 geahndet werden.
- Bei **schwerwiegenden, wiederholten und systematischen Verstößen** kann die Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 3 GwG mit einer Geldbuße bis zu € 1.000.000,00 (eine Millionen) oder bis zum zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden.

Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!